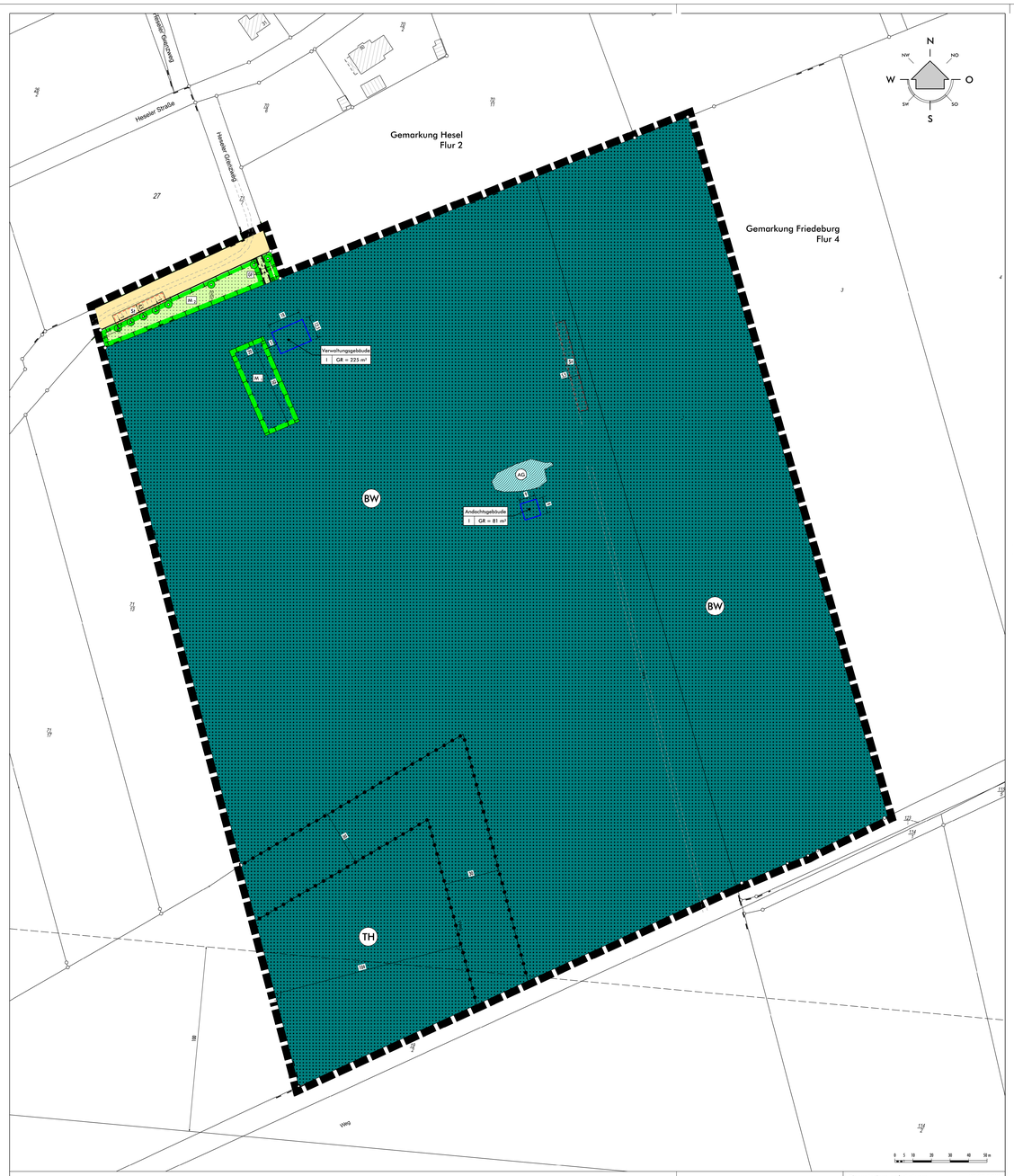

Gemarkungen Friedeburg / Hesel | Flure 4 / 2 | Maßstab: 1 : 1.000 | **Planunterlage**

Planunterlage gefertigt vom: *30.08.2022*
Az.: 227011-1
Vermessungsbüro Alfred u. Dirk Menger
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Rhodendronstr. 22, 26655 Westerstede

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Maß der baulichen Nutzung

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GR = 225 m² — Grundfläche

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenzen

3. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

4. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zweckbestimmung:

BW — Bestattungswald
TH — Tierfriedhof

M, , , — Kompensationsmaßnahmen (M, , , , vgl. TF 1 - 2)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Anpflanzen:

Bäume

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen

Zweckbestimmung:

AG — Abbaugewässer

7. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung:

St — Stellplätze

GF — Geh- und Fahrrecht (vgl. TF Nr. 8)

bei schmalen Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1. Als Kompensationsmaßnahme für die geplanten naturschutzrechtlichen Eingriffe in Waldflächen und den Waldumbau wird gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald" mit „M ," bezeichneten Fläche zur Größe von 392 m² spätestens in der auf die erste Bestattung folgenden vegetationsfreien Zeit (Oktober-März) der Umbau des vorhandenen Nadelforsts zu standortgerechtem Laubmischwald umzusetzen ist.

2. Als Kompensationsmaßnahme für die geplanten naturschutzrechtlichen Eingriffe in Extensivgrünland und halbruderale Gras- und Staudenflur wird gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald" mit „M ," bezeichneten Fläche zur Größe von 392 m² spätestens in der auf den Beginn der Ausbauarbeiten zur Herstellung des Verbindungsweges vom „Heseler Grenzweg" zum Bestattungswald auf dem Flurstück 70/10, Flur 2, Gemarkung Hesel folgenden Vegetationsperiode die Grünlandnutzung zu extensivieren ist. Das Entwicklungsziel ist Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF). Zur Erreichung des angestrebten Entwicklungszieles gelten zukünftig für die nicht versiegelten Flächen auf dem Flurstück 70/10, Flur 2, Gemarkung Hesel folgende Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen:
   - Nutzung als Wiese (Dauergrünland) mit dem ersten Schnitt nach dem 20. Juni, kein Grünlandumbruch, keine Grünlanderneuerung
   - Keine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 01. März und dem 20. Juni
   - Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
   - Keine Düngung mit Gülle, keine Kalkung
   - Ausbringung von Festmist möglich
   - Keine Lagerung von Heuballen, Erntegut, Rückständen, keine Anlage von Erdmieten
   - Sicherung der Kurzrasigkeit bis spätestens Ende Februar (Ausmahd)
   - Keine Bodenmodellierung
   - Besondere Maßnahmen im Sinne einer Pflege und Entwicklung der Fläche zur Sicherung des Entwicklungszieles sind zu ermöglichen

3. Zur Förderung der Artenvielfalt innerhalb der Waldflächen und zum Erhalt bzw. zur Wiederansiedlung der Rote-Liste-Arten Hirsen-Segge und Zwerg-Lein im Uferbereich des vorhandenen, gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzten Abbaugewässers, wird gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass der im Uferbereich vorhandene Gehölzaufwuchs auf 75 % der Uferlinie vollständig zu entfernen ist. Zusätzlich wird festgesetzt, dass auf mindestens 30 % der Uferlinie flachere Uferböschungen (Böschungsneigungen zwischen 1:2 und 1:5) herzustellen sind. Die Maßnahmen sind spätestens in der auf den Beginn der Herstellung des Andachtsgebäudes mit Andachtsplatz folgenden vegetationsfreien Zeit (Oktober-März) umzusetzen. Die vom Gehölzaufwuchs befreiten Uferabschnitte des Gewässers sind zukünftig dauerhaft frei von Gehölzaufwuchs zu halten.

4. Zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist bei Kompensationspflanzungen von Gehölzen innerhalb des Plangebietes gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB ausschließlich gebietseigenes Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 1: "Norddeutsches Tiefland", entsprechend dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2012" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und zertifiziert nach dem Standard der ZqG (Zertifizierte gebietseigene Gehölze) oder gleichwertiger Art zu verwenden.

5. Maßnahmen zur Baufeldräumung/Baufeldfreimachung sind gemäß 9 (1) Nr. 20 BauGB (ausgenommen Gehölzentfernungen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Sie ist in diesem Zeitraum nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise, der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

6. Maßnahmen zur Beseitigung von Gehölzen (Baumfäll- und Rodungsarbeiten) sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Sollten Gehölzpflege- bzw. Gehölzrodungsarbeiten in diesem Zeitraum durchgeführt werden, die im Einklang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stehen, so sind in jedem Fall die artenschutzrechtlichen Belange durch einen Fachkundigen zu überprüfen, um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) BNatSchG) zu vermeiden. Dies gilt auch für den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, da z. B. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Quartiere) betroffen sein können. Dauerhafte Lebensstätten sind auch dann geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Sollten Hinweise auf ein artschutzrechtliches Hindernis bestehen, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und es ist unverzüglich der Landkreis Wittmund, Untere Naturschutzbehörde, Am Markt 9, 26409 Wittmund, Tel: 04462-860 zu benachrichtigen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Als Kompensation für den Verlust von vier Einzelbäumen im südlichen Wegseitenbereich des „Heseler Grenzweg" sind gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB sechs Stiel-Eichen (Quercus robur) und zwei Birken (Betula pendula) (Pflanzqualität mindestens Hochstamm, 3 x v., StU 14-16 cm) zu pflanzen. Die Einzelbaumpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Verbindungsweges (Geh- und Fahrrecht) zwischen „Heseler Grenzweg" und Bestattungswald folgenden Pflanzperiode (Oktober bis März) vollständig umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Im Falle des Abganges eines Baumes ist das Gehölz standortnah und artgleich, spätestens in der auf den Abgang folgenden Pflanzperiode (Oktober-März) gemäß den angegebenen Mindestqualitäten zu ersetzen. Die Gehölzbestände langfristig sichernde Pflege- und Ausschneidungsmaßnahmen gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege" (ZTV-Baumpflege 2017) sind zulässig. Grundsätzlich sind bei den gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Bäumen baumschädigende Maßnahmen, wie z. B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen und die Errichtung baulicher Anlagen in den Kronentraufbereichen, unzulässig. Zu beachten ist auch Hinweis Nr. 6.

Sonstige Festsetzungen

8. Die gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen werden zugunsten der Forswirtschaft und der Besucher des Bestattungswaldes bzw. Tierfriedhofs in einer Breite von 4 m festgesetzt.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT (GEMÄß 84 (3) NBAUO)

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald"; Gemeinde Friedeburg

§ 1 Dachformen

In den festgesetzten überbaubaren Flächen sind nur Gebäude mit Sattel- oder Walmdächern mit symmetrischen Neigungswinkeln von 30-50° zulässig.

§ 2 Dacheindeckung

(1) Für die Eindeckung der geneigten Dachflächen des Andachtgebäudes sind nur Tonziegel als Dachdeckungsmaterialien in roter bzw. rotbrauner Farbe zulässig. Es gelten die Farbtöne im Sinne der Vorschrift als rot bzw. rotbraun, die den folgenden Farben lt. Farbregister RAL 840 HR entsprechen: RAL 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3012, 3016, 8006 und 8012. Nicht zulässig sind edelengobierte und glasierte und sonstige reflektierende Dacheindeckungsmaterialien.

(2) Für die Eindeckung der geneigten Dachflächen des Verwaltungsgebäudes sind Metalldächer als Dachdeckungsmaterialien in grüner Farbe zulässig. Es gelten die Farbtöne im Sinne der Vorschrift als grün, die den folgenden Farben lt. Farbregister RAL 840 HR entsprechen: RAL 6000-6003, 6005-6010, 6015, 6020, 6024, 6028, 6029 und 6032.

§ 3 Außenwände

Die Fassaden der Gebäude sind ausschließlich mit Verschalungen aus Holz herzustellen. Farbanstriche sind unzulässig.

§ 4 Flächenbefestigungen

(1) Die Begehbarkeit der Flächen innerhalb des und um das Andachtsgebäude herum sowie im Bereich der Zuwegungen zu den Bestattungsbäumen außerhalb der Forstwege ist ausschließlich mit vor Ort gewonnenem Holzhackschnitzel sicherzustellen.

(2) Die Forstwege, der Verbindungsweg zwischen „Heseler Grenzweg" und Bestattungswald und die Stellplatzflächen sind ausschließlich wassergebunden herzustellen (Schotterbefestigung).

§ 5 Einfriedungen

Einfriedungen des Bestattungswalds und des Tierfriedhofs in Form von Zäunen sind unzulässig. Zur Kenntlichmachung der Zufahrt zum Bestattungswald und des Tierfriedhofs ist die Errichtung von zwei Mauerpfeilern (beidseitig der Zufahrt) aus Klinkern auf einer Grundfläche von je max. 0,8 x 0,8 m zulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (3) NBauO mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 84 (3) Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg den Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald" bestehend aus der nebenstehenden Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen

Friedeburg, den — Gemeinde Friedeburg, Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am ____ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am ____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Friedeburg, den — Gemeinde Friedeburg, Der Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
Gemarkung: Gemarkung Hesel, Flur: 2
Vermessungsbüro Alfred u. Dirk Menger,
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Rhodendendronstr. 22, 26655 Westerstede
Az.: 227011-1, Datum: 30.08.2022

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 30.08.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den — Vermessungsbüro Alfred u. Dirk Menger, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald" wurde ausgearbeitet vom:

planungsbüro buhr stadt landschaft freiraum

Leer, den

Dipl.-Ing. Wolfgang Buhr

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am ____ dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ____ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald" und die Begründung haben vom ____ bis einschließlich ____ gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Friedeburg, den — Gemeinde Friedeburg, Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat den Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald" in seiner Sitzung am ____ als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Friedeburg, den — Gemeinde Friedeburg, Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald" ist gemäß § 10 (3) BauGB am ____ im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald" ist damit am ____ rechtsverbindlich geworden.

Friedeburg, den — Gemeinde Friedeburg, Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald" ist eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Friedeburg, den — Gemeinde Friedeburg, Der Bürgermeister

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE

1. Richtfunktrasse

Für die in der Planzeichnung dargestellte Richtfunktrasse mit einer Ausdehnung beidseitig der Richtfunklinie von 100 m, gilt eine Bauhöhenbeschränkung auf 22 m.

2. Rechtliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlagen für diesen Bebauungsplan gelten:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Es gilt die Baunutzungsverordnung BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3908)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451).

3. Einsichtnahme in technische Vorschriften

Die den Festsetzungen der Bauleitplanung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-, ISO-Vorschriften und technische Arbeitsblätter) können bei der Verwaltung der Gemeinde Friedeburg (Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg) eingesehen werden.

4. Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) NDSchG meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstr. 11 in Aurich, Tel.: 04941/1799-33 als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig neben dem Finder sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer des Grundstücks. Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, Nds. GVBl. 1978, S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S.732).

5. Alt- und Abfallablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen

Sollten bei der geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zu Tage treten oder Abfallablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen auftreten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, Tel.: 04462-860 zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma.

6. Artenschutz

Bei Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 3 „Bestattungswald" sind der § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen" und der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.

7. Baumschutz

Bei Baustellgleisen sind Schutzmaßnahmen für Bäume und Sträucher zu beachten (§ 11 (2) NBauO). Es gilt die DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Teren bei Baumaßnahmen". Für die Verlegung von Leitungen bzw. für den Neubau von unterirdischen Leitungen sowie Änderung im Bestand ist ergänzend das Merkblatt DVM-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Februar 2013, zu berücksichtigen.

Flurstücksgrenze
vorhandene Gebäude
Flurstücksnummer
Flurgrenze
Gemarkungsgrenze
Maßkette
Richtfunktrasse

GEMEINDE FRIEDEBURG

Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg "Bestattungswald"

Mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Maßstab 1 : 5.000, © LGLN

Übersichtsplan zum Plangebiet

Datum: 26.08.2022 — Vorentwurf

planungsbüro buhr stadt landschaft freiraum
dipl. ing. wolfgang buhr • roter weg 8 • 26789 leer • tel. 0491 - 9 79 16 38 • mail@planungsbuero-buhr.de • www.planungsbuero-buhr.de